

b) Arbeiten, die das ständige Tragen einer die Hautatmung behindernden Arbeitsschutzkleidung (Gummi anzüge bei Nässe) erfordern:	Tägliche Arbeitszeit	d) Nachstehend aufgeführte Arbeiten, die ständig oder überwiegend bei hoher Temperatur und hoher Luftfeuchtigkeit in Verbindung mit schwerer körperlicher Arbeit ausgeführt werden müssen:	Tägliche Arbeitszeit
1. Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Steinkohlenbergbau bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten	6 Stunden vor Ort	1. Beschäftigung im Steinkohlenbergbau an Arbeitsorten, deren gewöhnliche Wettertemperatur mehr als + 28°C beträgt (Arbeitsschutzanordnung 121)	6 Stunden vor Ort
2. Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Braunkohlenbergbau unter Tage bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten	6 Stunden vor Ort	2. Beschäftigung im Braunkohlenbergbau unter Tage an Arbeitsorten, deren gewöhnliche Wettertemperatur mehr als +28° C beträgt (Arbeitsschutzanordnung 122)	6 Stunden vor Ort
3. Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Kali- und Steinsalzbergbau bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten	6 Stunden vor Ort	3. Beschäftigung im Kali- und Steinsalzbergbau unter Tage an Arbeitsorten, deren gewöhnliche Wettertemperatur mehr als H-28°C beträgt (Arbeitsschutzanordnung 123)	6 Stunden vor Ort
4. Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Erzbergbau sowie im Bergbau der Baustoffindustrie bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten	6 Stunden vor Ort	4. Beschäftigung im Erzbergbau und im Bergbau der Baustoffindustrie unter Tage an Arbeitsorten, deren gewöhnliche Wettertemperatur mehr als + 28° C beträgt (Arbeitsschutzanordnung 124)	6 Stunden vor Ort
c) Arbeiten unter höherem als atmosphärischem Druck:		Die Arbeitszeitverkürzung bei den in Ziffern 1 bis 4 genannten Tätigkeiten ist auch dann vorzunehmen, wenn	
1. Caissonarbeiter bei einem Überdruck von 2,0 bis 2,5 kp/cm ² bei einem Überdruck von über 2,5 bis 3,0 kp/cm ² bei einem Überdruck von mehr als 3,0 kp/cm ² nach Festlegung durch die Bezirksarbeitsschutzinspektion im Einvernehmen mit der zuständigen Industriegewerkschaft. (In den 5 Vt und 3 V* Stunden Arbeitszeit sind die Zeiten für das Ein- und Ausschleusen nicht enthalten.)	5 V* Stunden am Arbeitsort 3Va Stunden am Arbeitsort	a) bei einer Wettertemperatur von + 27° C der Feuchtigkeitsgehalt der Luft 83 % und mehr, b) bei einer Wettertemperatur von + 26° C der Feuchtigkeitsgehalt der Luft 86% und mehr, c) bei einer Wettertemperatur von -K25° C der Feuchtigkeitsgehalt der Luft 93 % und mehr, d) bei einer Wettertemperatur von -I- 24° C der Feuchtigkeitsgehalt der Luft 96 % und mehr beträgt.	
2. Taucher bei Tauchtiefen von 11 bis 20 m	7 V* Stunden mit einer nach 3 V* Stunden Arbeitszeit zu gewährenden bezahlten Pause von 30 Minuten	In- die sechsstündige Arbeitszeit vor Ort sind erforderliche Abkühlungspausen einzurechnen, nicht aber die regelmäßigen Pausen und die auf dem Hin- und Rückweg zu und von dem Arbeitsort unter Tage entfallende Zeit.	
bei Tauchtiefen von über 20 bis 30 m	6 Stunden einschließlich Ab- und Aufstiegszeiten unter Beachtung der ASAO 623	e) Arbeiten unter gesundheitsgefährdender Strahleneinwirkung (Röntgen, Radium) Beschäftigte, die überwiegend durch die Art ihrer Tätigkeit an Anlagen in Betrieben und Einrichtungen der Industrie einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung von Röntgen- oder anderen ionisierenden Strahlen ausgesetzt sind.	7 Stunden
bei Tauchtiefen über 30 m	5 Stunden einschließlich Ab- und Aufstiegszeiten unter Beachtung der ASAO 623		